

**in Anerkennung** der Existenz von möglichen negativen kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen der Luftverunreinigung, einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung,

**in der Besorgnis**, daß eine Erhöhung des Grades der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen innerhalb der Region im zu erwartenden Umfang derartige negative Auswirkungen noch verstärken kann,

**in Anerkennung** der Notwendigkeit, die Folgen der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen zu untersuchen und nach Lösungen für die erkannten Probleme zu suchen,

**in Bekräftigung ihrer Bereitschaft**, die aktive internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung geeigneter nationaler Konzeptionen zu verstärken und durch Informationen, Konsultationen, Forschung und Überwachung die nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, zu koordinieren,

folgendes vereinbart:

### Definitionen

#### Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Konvention:

- a) bedeutet „Luftverunreinigung“ das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die Luft durch den Menschen, wodurch schädigende Auswirkungen dergestalt auftreten, daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird, die lebenden Ressourcen und die Ökosysteme sowie materielle Werte Schaden nehmen und die Vorzüge und andere rechtmäßige Nutzungen der Umwelt beeinträchtigt oder gestört werden, und entsprechend verstehen sich „luftverunreinigende Stoffe“;
- b) bedeutet „weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung“ Luftverunreinigung, deren materieller Ursprung vollständig oder teilweise innerhalb des der nationalen Jurisdiktion eines Staates unterstehenden Gebietes liegt und die negative Auswirkungen auf das der Jurisdiktion eines anderen Staates unterliegende Gebiet hat, wobei die Entfernung eine solche ist, daß es im allgemeinen nicht möglich ist, den Anteil der einzelnen Emissionsquellen oder Gruppen solcher Quellen zu unterscheiden.

### Grundprinzipien

#### Artikel 2

Die Vertragspartner sind unter gebührender Beachtung der in diesem Zusammenhang vorliegenden Fakten und Probleme entschlossen, den Menschen und seine Umwelt vor Luftverunreinigung zu schützen, und sind bemüht, die Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, in Grenzen zu halten und, soweit wie möglich, schrittweise zu verringern und zu verhindern.

#### Artikel 3

Die Vertragspartner entwickeln im Rahmen der vorliegenden Konvention durch den Austausch von Informationen, durch Konsultationen, Forschung und Überwachung ohne unbegründete Verzögerung Konzeptionen und Strategien, die als Mittel zur Bekämpfung der Ausscheidung von luftverunreinigenden Stoffen dienen, wobei sie die auf nationaler und internationaler Ebene bereits unternommenen Bemühungen in Betracht ziehen.

#### Artikel 4

Die Vertragspartner tauschen Informationen über ihre Konzeptionen, wissenschaftlichen Aktivitäten und technischen Maßnahmen aus, die dem Ziel dienen, die Ausscheidung von luftverunreinigenden Stoffen, die negative Auswirkungen haben können, soweit wie möglich zu bekämpfen; sie überprüfen diese und tragen damit zur Verringerung der Luftverunreinigung einschließlich der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung bei.

#### Artikel 5

Auf Ersuchen finden zu einem frühen Zeitpunkt Konsultationen statt zwischen Vertragspartnern einerseits, die tatsächlich von weitreichender grenzüberschreitender Luftverunrei-

nigung betroffen oder einer erheblichen derartigen Gefahr ausgesetzt sind, und Vertragspartnern andererseits, von denen und unter deren Jurisdiktion im Zusammenhang mit Aktivitäten, die von diesen Partnern betrieben oder von ihnen ins Auge gefaßt werden, ein bedeutender Teil der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung ausgeht oder ausgehen könnte.

### Regelung der Luftqualität

#### Artikel 6

Unter Berücksichtigung der Artikel 2 bis 5, der laufenden Forschung, des Informationsaustausches, der Überwachung und deren Ergebnisse, der Kosten und Effektivität der örtlichen und anderen Mittel zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, besonders jener, die sich aus neuen bzw. rekonstruierten Anlagen ergibt, verpflichtet sich jeder Vertragspartner zur Entwicklung der besten Konzeptionen und Strategien, einschließlich von Systemen zur Regelung der Luftqualität und als deren Bestandteil Bekämpfungsmaßnahmen, die mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sind, insbesondere durch Verwendung der besten verfügbaren Technologie, die ökonomisch vertretbar ist, sowie der abproduktarmen und abproduktfreien Technologie.

### Forschung und Entwicklung

#### Artikel 7

Entsprechend ihren Bedürfnissen beginnen die Vertragspartner die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit auf folgenden Gebieten und wirken dabei zusammen:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emissionen von Schwefelverbindungen und anderer hauptsächlich luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Frage der technischen und ökonomischen Durchführbarkeit, und Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Gerätetechnik und andere Verfahren zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und der umgebenden Konzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen;
- c) vervollkommnete Modelle zum besseren Verständnis der Übertragung weitreichender grenzüberschreitender luftverunreinigender Stoffe;
- d) die Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderer hauptsächlich luftverunreinigender Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, einschließlich der Land-, Forst- und Materialwirtschaft, der Gewässer und anderer natürlicher Ökosysteme sowie der Sichtverhältnisse, mit dem Ziel der Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für die Ermittlung der Dosis-Wirkung-Relation zum Schutz der Umwelt;
- e) die Bewertung von Alternativmaßnahmen zur Erreichung von Umweltschutzziele, einschließlich der Verringerung der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, aus ökonomischer, sozialer und ökologischer Sicht;
- f) Erziehungs- und Ausbildungsprogramme zu Umweltaspekten der Verunreinigung durch Schwefelverbindungen und andere hauptsächlich luftverunreinigende Stoffe.

### Informationsaustausch

#### Artikel 8

Die Vertragspartner tauschen im Rahmen des in Artikel 10 genannten Exekutivorgans und bilateral im gemeinsamen Interesse verfügbare Informationen aus zu:

- a) Angaben über die Emissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe in zu vereinbarenden Zeitabständen, beginnend mit Schwefeldioxid, die von Rastereinheiten vereinbarter Größe herrühren; oder über die Ströme vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, beginnend mit Schwefeldioxid, über nationale Grenzen in zu vereinbarenden Abschnitten und Zeiträumen;
- b) wesentlichen Änderungen in den nationalen Konzeptionen und in der allgemeinen industriellen Entwicklung und deren möglichen Auswirkungen, die zu bedeutenden Veränderungen bei der weitreichenden grenzüberschreitenden Luftverunreinigung führen könnten;